



Tränkerauktion Kanton Bern

Weisungen über die Durchführung von Tränkermarkt

1. Auffuhrbedingungen/Anmeldung

- Auffuhrberechtigt Tränker ab 21 Tag
- Die Tiere müssen termingerecht vom Produzenten (Herkunftsbetrieb) oder Lieferanten bei der zuständigen Marktorganisation angemeldet werden.
- Es werden nur Tiere mit korrekt angebrachten TVD-Ohrmarken gemäss der technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautieren vermarktet. Bei Beanstandungen der Markierung liegt die Verantwortung bei der Marktorganisation.
- Gültig sind nur originale, vollständig ausgefüllte und nicht korrigierte Begleitdokumente. Das Geburtsdatum oder das genaue Alter der Tiere am Markttag muss grundsätzlich deklariert sein
- Es dürfen nur Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die frei von anzeigepflichtigen Seuchen sind. Kranke oder verletzte Tiere dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Tiere, die mit Medikamenten behandelt sind, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Die Marktorganisation ist verantwortlich, dass nur markttaugliche Tiere aufgeführt werden (Gesundheitszustand, Transportfähigkeit).
- Sämtliche aufgeführten Tiere müssen bei der Versteigerung für alle interessierten Käufer frei käuflich sein.

2. Identifikation / Begleitdokumente

- Die Angaben zu den Transportzeiten inkl. Be- und Entladen sind auf dem Begleitdokument aufzuführen.
- Die Verantwortung bezüglich der Tieridentifikation und des Alters der Tiere sowie der Vollständigkeit aller Dokumente obliegt der Marktorganisation.

3. Qualitätseinstufung / Versteigerung / Abrechnung









- Die Tiere werden einzeln durch die Klassifizierer taxiert. Die Qualitätseinstufung erfolgt gemäss publizierten Wochenpreis.
- Als Mindestpreis gilt der Preis der aktuellen Wochenpreistabelle.
- Die Lieferanten (Verkäufer) dürfen bei der Versteigerung der eigenen aufgeführten Tiere nicht mitbieten. Die Vorführer der zu versteigernden Tiere dürfen ebenfalls nicht mitbieten.
- Die Daten aus der Qualitätsbeurteilung und Versteigerung werden auf dem Selbstdeklarationsblatt oder Waagschein festgehalten. Anschliessend wird ein Protokoll für Lieferant und Käufer erstellt.
- Das Protokoll wird auf den Namen des Käufers ausgestellt, welcher das Tier ersteigert hat. Nachträgliche Überschreibungen an einen anderen Käufer sind nicht erlaubt.
- Die Abrechnung erfolgt über eine zentrale Stelle (Marktorganisateur).



Tränkerauktion Kanton Bern

- Die Auszahlung für über den Markt versteigerte Tiere erfolgt direkt an den auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalter.
- #### 4. Zuteilung/Zweitversteigerung
- Erfolgt zum Schatzpreis bei der Versteigerung kein Angebot, wird das Tier durch den Markplatz übernommen und geschlachtet.





5. Anforderungen an die Markierung

Erlaubt		
Korrekt: An beiden Ohren original Ohrmarke		
Eine Hinterseite fehlt		
Eine Vorderseite fehlt		
Beide Hinterseiten fehlen		

Beide Ohrmarken müssen eine Originalbefestigung aufweisen.



Tränkerauktion Kanton Bern

Nicht erlaubt		
Nur eine Ohrmarke vorhanden		
Beide Vorderseiten mit Strichcode fehlen		

Bei Unstimmigkeiten liegt die Verantwortung beim Marktorganisor.